

Alle Hundehaltende müssen sich seit dem 1. September 2008 ausbilden lassen.¹ Der Sachkundenachweis für Hundehaltende beinhaltet einen Theoriekurs und ein praktisches Training:

Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten, müssen einen Theoriekurs von mindesten vier Stunden vor dem Erwerb des Hundes besuchen. Für Personen, die bereits einen Hund gehalten haben, ist der Theoriekurs nicht obligatorisch.

Inhalt des Theoriekurses:

- Bedürfnisse des Hundes
- Richtiger Umgang mit dem Hund
- Zeitaufwand und finanzielle Belastung durch den Hund

Mit jedem neu erworbenen Hund muss die Hundehalterin / der Hundehalter ein praktisches Training von mindestens vier Lektionen machen. Das praktische Training muss innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Hundes absolviert werden.

Inhalt des praktischen Trainings:

- Führen und Erziehen des eigenen Hundes
- Erkennen und entschärfen von Risikosituationen
- Vorgehen erlernen, wenn der Hund ein problematisches Verhalten zeigt



Die Übergangsphase

Das Angebot an obligatorischen Theoriekursen und Trainings wird zurzeit aufgebaut, deshalb gilt:

Wer jetzt zum ersten Mal einen Hund erwirbt oder sich einen neuen bzw. zusätzlichen Hund zulegt, hat **bis am 31. August 2010** Zeit, den Theoriekurs (gilt nur für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter) nachzuholen. Das praktische Training muss innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Hundes absolviert werden.

Auskunft

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, veterinaerdienst@vol.be.ch,
Telefon: 031 633 46 88

Weitere Informationen

www.bvet.admin.ch oder www.tiererichtighalten.ch

Trainersuche nach Postleitzahl: <http://bvet.bytx.com/plus/trainer/>

¹ Sachkundenachweis für Hundehaltende nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV, SR 445.1).

Art 68 (1): Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen einbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. *(2)* Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als: *a.* Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Art. 203; *b.* Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.